

Beschlussempfehlung* **des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/15 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)

b) zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/16 –

Soziale Gerechtigkeit statt Klientelpolitik

A. Problem

Aus der Finanzmarktkrise, deren Ursprung in der Mitte des Jahres 2007 liegt und die sich im Herbst 2008 mit der Insolvenz der US-amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers deutlich verschärft hat, ist im Laufe des Jahres 2009 die schwerste Wirtschaftskrise seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland entstanden. Diese Krise hält bis heute an und erfordert neue Impulse zu deren Überwindung.

Des Weiteren bedarf es der Planungssicherheit für bereits vor dem Jahr 2009 in Betrieb genommene, modular aufgebaute Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, um die Technologieführerschaft Deutschlands im Bereich erneuerbarer Energien zu sichern und auszubauen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf strebt zur schnellstmöglichen Überwindung des Einbruchs des wirtschaftlichen Wachstums an, neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung zu setzen. Neben wachstumsfördernden Maßnahmen der Steuerpolitik sollen die produktiven Kräfte der Gesellschaft durch die Schaffung von Vertrauen und Zuversicht sowie durch wirksame und zielgerichtete steuerliche Entlastung gestärkt werden. Hierzu sollen unter anderem das Kindergeld angehoben, die Verlustnutzungsbeschränkungen bei Körperschaften und die Bestimmungen zur Zinsschranke abgemildert sowie Abschreibungs-

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

bedingungen verbessert werden. Ferner sind Erleichterungen im Bereich der Grunderwerbsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie eine Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes vorgesehen. Darüber hinaus sollen steuerliche Entlastungen für reine Biokraftstoffe erhalten bleiben und die Vergütungen für die Stromeinspeisung aus modular aufgebauten Anlagen ermöglicht werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Veränderungen:

- Verhinderung steuerlicher Gestaltungen durch rückwirkende Umwandlungen zur Berücksichtigung stiller Reserven beim schädlichen Beteiligungserwerb.
- Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen: Klarstellende Einschränkung auf die unmittelbar für die Beherbergung notwendigen Leistungen sowie Ausweitung auf die kurzfristige Vermietung von Campingflächen.
- Rückwirkende Anwendung der geänderten Verschonungsbedingungen für den Erwerb von Unternehmensvermögen nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz.
- Einführung einer Verschonung von der Grunderwerbsteuer für Grundstücksübergänge im Rahmen von bestimmten Umstrukturierungen mit Festlegung einer Vorbehaltensfrist und einer nachträglichen Versagung der Begünstigung.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/15 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Der Antrag zielt darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, die Regelsätze für Kinder aus Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) anzuheben, statt den Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen zu senken.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/16 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Buchstabe a

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

a) Steuermehr-/mindereinnahmen

(Steuermehr-(+)/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)						
Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2010	2011	2012	2013	2014
Insgesamt	-8 482	-6 092	-8 222	-8 972	-8 335	-8 140
Bund	-4 631	-3 869	-4 527	-4 790	-4 509	-4 444
Länder	-2 280	-1 358	-2 200	-2 434	-2 285	-2 221
Gemeinden	-1 571	- 865	-1 495	-1 748	-1 541	-1 475

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

b) Andere

Durch die Erhöhung des Kindergeldes im Bundeskindergeldgesetz entstehen dem Bund zusätzliche Ausgaben in Höhe von bis zu 12 Mio. Euro jährlich.

Durch das angehobene Kindergeld entstehen beim Bund sowie in geringem Umfang bei den Kommunen Minderausgaben beim Arbeitslosengeld II (Sozialgeld) in Höhe von insgesamt 569 Mio. Euro jährlich.

Bei den Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) entstehen dem Bund durch die Anhebung des Kinderfreibetrags nach § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Mehrausgaben unter Berücksichtigung der Anrechnung des erhöhten Kindergeldes von bis zu 50 Mio. Euro jährlich und den Ländern von bis zu 100 Mio. Euro jährlich. Hieraus folgen Mehreinnahmen nach § 8 Absatz 1 UVG von bis zu 10 Mio. Euro beim Bund und von bis zu 20 Mio. Euro bei den Ländern.

Durch die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entstehen Kosten für die öffentlichen Haushalte nur insoweit, als ihre Strombezugskosten durch eine steigende EEG-Umlage geringfügig höher ausfallen. Sie werden beim Bund von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt.

2. Vollzugsaufwand

Die Erhöhung des Kindergeldes verursacht beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen sowie bei der Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit einen einmaligen Umstellungsaufwand, der derzeit noch nicht quantifiziert werden kann; die Verwaltungskosten der Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit sind vom Einzelplan 08 zu erstatten.

Die Ausübung des Wahlrechts zwischen Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern bis 410 Euro und Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1 000 Euro ist durch die Finanzverwaltungen der Länder zu überwachen und löst deshalb höheren Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung der Länder aus, der kurzfristig allerdings nicht zu beziffern ist. Erhöhter Prüf- und Überwachungsaufwand für die Länderfinanzverwaltung entsteht auch hinsichtlich der vorgesehenen konzernbezogenen Sonderregeln zum Abzug von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen durch die Einführung des sog. EBITDA-Vortrags bei der Zinsschranke und zur Erleichterung der Umstrukturierung von Unternehmen im Rahmen der Grunderwerbsteuer.

Ob weiterer Vollzugsaufwand durch die vorgesehenen Änderungen entsteht, kann derzeit ebenfalls nicht beurteilt werden.

Über die Deckung eines finanziellen Mehrbedarfs des Bundes wird im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren zum Einzelplan 08 entschieden.

Zu Buchstabe b

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte werden in dem Antrag nicht benannt.

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Unmittelbare Auswirkungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Durch die mit dem Gesetzentwurf eintretenden Kostenentlastungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen grundsätzlich gestärkt. Dies gilt auch für mittelständische Unternehmen.

Genaue Angaben zur Struktur der Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Negative Auswirkungen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten, sind nicht bekannt.

Durch die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entstehen für private Haushalte und Unternehmen jährliche Kosten in Höhe von rund 27 Mio. Euro, die über die EEG-Umlage gleichmäßig auf alle Stromverbraucher umgelegt werden.

Zu Buchstabe b

Sonstige Kosten werden in dem Antrag nicht benannt.

F. Bürokratiekosten

Bürokratiekosten werden weder in dem Gesetzentwurf noch in dem Antrag benannt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/15 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 14 durch folgende Angaben ersetzt:

„Artikel 13a Anwendung des Artikels 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes

Artikel 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der EBITDA-Vortrag und der Zinsvortrag sind gesondert festzustellen.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „der nach Satz 1 festzustellende Betrag ändert“ durch die Wörter „die nach Satz 1 festzustellenden Beträge ändern“ ersetzt.“

b) Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„§ 4h Absatz 1, 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 enden. Nach den Grundsätzen des § 4h Absatz 1 Satz 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) zu ermittelnde EBITDA-Vorträge für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen und vor dem 1. Januar 2010 enden, erhöhen auf Antrag das verrechenbare EBITDA des ersten Wirtschaftsjahres, das nach dem 31. Dezember 2009 endet; § 4h Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes, § 8a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes und § 2 Absatz 4 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 2, § 9 Satz 3, § 15 Absatz 3, § 20 Absatz 9 des Umwandlungssteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind dabei sinngemäß anzuwenden.““

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt nicht vor, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Ein nicht abziehbarer nicht genutzter Verlust kann abweichend von Satz 1 und Satz 2 abgezogen werden, soweit er

bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 1 die anteiligen und bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 2 die gesamten, zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen stillen Reserven des inländischen Betriebsvermögens der Körperschaft nicht übersteigt. Stille Reserven im Sinne des Satzes 6 sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem anteiligen oder bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 2 dem gesamten in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesenen Eigenkapital und dem auf dieses Eigenkapital jeweils entfallenden gemeinen Wert der Anteile an der Körperschaft, soweit diese im Inland steuerpflichtig sind. Bei der Ermittlung der stillen Reserven ist nur das Betriebsvermögen zu berücksichtigen, das der Körperschaft ohne steuerrechtliche Rückwirkung, insbesondere ohne Anwendung des § 2 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes zuzurechnen ist.“

b) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Dem Absatz 6a werden folgende Sätze angefügt:

„§ 8a Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 enden. § 8a Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009 anzuwenden.“

4. In Artikel 5 Nummer 1 wird § 12 Absatz 2 Nummer 11 wie folgt gefasst:

„11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.“

5. Artikel 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2009 entsteht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die §§ 13a und 19a Absatz 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2008 entsteht. § 13a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist nicht anzuwenden,

wenn das begünstigte Vermögen vor dem 1. Januar 2011 von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden erworben wird, bereits Gegenstand einer vor dem 1. Januar 2007 ausgeführten Schenkung desselben Schenkers an dieselbe Person war und wegen eines vertraglichen Rückforderungsrechts nach dem 11. November 2005 herausgegeben werden musste.“

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird § 6a wie folgt gefasst:

„§ 6a

Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern

Für einen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2a oder 3 steuerbaren Rechtsvorgang aufgrund einer Umwandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes wird die Steuer nicht erhoben; für die aufgrund einer Umwandlung übergehende Verwertungsbefugnis wird die Steuer nach § 1 Absatz 2 insoweit nicht erhoben. Satz 1 gilt auch für entsprechende Umwandlungen aufgrund des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staats, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Satz 1 gilt nur, wenn an dem Umwandlungsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften, oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Im Sinne von Satz 3 abhängig ist eine Gesellschaft, an deren Kapital das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 vom Hundert ununterbrochen beteiligt ist.“

b) In Nummer 2 wird die eingefügte Nummer 4a wie folgt gefasst:

„4a. Änderungen von Beherrschungsverhältnissen im Sinne des § 6a Satz 4;“

c) In Nummer 3 wird dem Absatz 8 folgender Satz angefügt:

„§ 6a ist nicht anzuwenden, wenn ein im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 verwirklichter Erwerbsvorgang rückgängig gemacht wird und deshalb nach § 16 Absatz 1 oder 2 die Steuer nicht zu erheben oder eine Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern ist.“

7. Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 13a eingefügt:

„Artikel 13a

Anwendung des Artikels 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes

Hat ein Erwerber einen Antrag nach Artikel 3 Absatz 1 des Erbschaftsteuerreformgesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) gestellt, ist Artikel 3 Absatz 1 und 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der §§ 13a und 19a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) die §§ 13a und 19a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) treten.“

8. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „5 bis 8“ die Angabe „und 13a“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Artikel 13a tritt am 1. Juli 2010 außer Kraft.“

b) den Antrag auf Drucksache 17/16 abzulehnen.

Berlin, den 2. Dezember 2009

Der Finanzausschuss

Dr. Volker Wissing
Vorsitzender

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Dr. Thomas Gambke
Berichterstatter